

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 16.03.2015, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 38gr160315

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen:**

Frau Bgm. Hedi Wechner	SPÖ	
Frau Vzbgm. Evelin Treichl	Bgm-Liste	
Herr Vzbgm. Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Herr STR Dr. Daniel Wibmer	Bgm-Liste	
Herr STR Mario Wiechenthaler	FWL	
Herr GR Manfred Mohn	Bgm-Liste	
Herr GR Korbinian Auer	Bgm-Liste	
Herr GR Günther Ladstätter	Bgm-Liste	
Herr GR Mag. Johannes Puchleitner	Bgm-Liste	
Herr GR Hubert Aufschneider	Bgm-Liste	
Herr Mag. Hans-Peter Hager	SPÖ	in Vertretung von GR Pumpfer
Herr GR Christian Kovacevic	SPÖ	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Ekkehard Wieser	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Ing. Emil Dander	UFW	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	UFW	
Herr GR Mag. Alexander Atzl	Grüne	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau Martina Schipflinger	Team Wörgl	in Vertretung von GR Elke Aufschneider
Frau GR MMag. Christiane Feiersinger	Team Wörgl	

Stadtamt:

Herr Mag. Alois Steiner
 Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
 Herr DI Hermann Etzelstorfer
 Frau DI Carola Schatz
 Herr Helmuth Mussner

Weiters eingeladen:

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Schriftführer/-in:

Frau Katharina Unterer

Abwesend sind:**Stimmberechtigte Personen:**

Herr GR Christian Pumpfer	SPÖ	entschuldigt
Frau GR Elke Aufschneider	Team Wörgl	entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Antrag Abänderung TOP 2.2.) "Änderung Flächendwidmungsplan Bad Eistein (Gst. .71, 81/1, 81/5 und 82/2)
2. Angelegenheiten der Fraktion Bürgermeisterliste Arno Abler
- 2.1. Bericht Aufklärung über die Verpflichtung zur Rückwidmung des Widmungsbeschlusses des Gemeinderates vom 1.7.2010 (Badl)
- 2.2. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Bad Eistein (Gst. .71, 81/1, 81/5 und 82/2)
- 2.3. Antrag Ankauf Liegenschaft Bad Eisenstein
3. Angelegenheit der Fraktionen Sozialdemokratische Wörgler Liste (SPÖ), Unabhängiges Forum Wörgl - Liste Emil Dander (UFW) und Freiheitliche Wörgler Liste (FWL)
- 3.1. Antrag Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Liegenschaft F. Kranewitter-Straße für Feuerwehr und Musikschule
4. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 4.1. Auftrag Bgm. Wechner, Ermittlung Finanzbedarf 2016 - 2020 für Feuerwehr, Musikschule und Kindergarten Mitterhofer-Weg
- 4.2. Anfrage Vbgm. Treichl i.S. Antwortschreiben Dr. Sallinger - Causa Badl
- 4.3. Anfrage GR Götz, Anfrage Amt der Tiroler Landesregierung, Widmungssache Möbelhaus Wörgl West
- 4.4. Bgm. Wechner, Weitergabe Gemeinderatsunterlagen

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.**1. Zur Tagesordnung**

Die Vorsitzende erklärt, dass der Gemeinderat nicht in Originalbesetzung tagt. Die Vertretung von Gemeinderätin Elke Aufschnaiter übernimmt Gemeinderatsersatzmitglied Frau Martina Schipflinger, die bereits angelobt ist. Gemeinderat Christian Pumpfer wird durch Gemeinderatsersatzmitglied Mag. Hans-Peter Hager vertreten, der auch bereits angelobt ist.

1.1. Antrag Abänderung TOP 2.2.) "Änderung Flächendwidmungsplan Bad Eistein (Gst. .71, 81/1, 81/5 und 82/2)**Diskussion:**

STR Dr. Wibmer erklärt, dass aufgrund der inzwischen eingelangten Stellungnahme der Abteilung für Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung der Antrag aus rechtlichen Gründen abgeändert werden muss. Der Abänderungsantrag wurde bereits schriftlich verteilt. Er ersucht um Behandlung des Antrags unter TOP 2.2.).

Die Vorsitzende bittet um Verlesung des Antrags unter TOP 2.2.).

2. Angelegenheiten der Fraktion Bürgermeisterliste Arno Abler

2.1. Bericht Aufklärung über die Verpflichtung zur Rückwidmung des Widmungsbeschlusses des Gemeinderates vom 1.7.2010 (Badl)

Sachverhalt:

Von der Bürgermeisterliste Arno Abler wurde mit dem am 2.3.2015 eingebrachten Antrag (siehe Anlage /1) die Aufklärung über die Verpflichtung zur Rückwidmung des nachstehend angeführten Widmungsbeschlusses des Gemeinderates vom 1.7.2010 eingebracht:

Der Gemeinderat beschließt, für die Umwidmung der Grundparzellen .71, 81/1 und 81/5 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Sportanlage bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde bzw. Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb (SB-1) mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen gemäß § 48 TROG 2006 laut beiliegendem Plan und für die Umwidmung einer Teilfläche der Grundparzelle 82/2 KG Wörgl Rattenberg von derzeit Freiland (FL) in Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Tennisanlage (SFTe) gemäß § 50TROG 2006 den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen. Die Auflagefrist ist auf 14 Tage zu verkürzen.

Gefordert wurde weiters:

Um eine verbindliche Auskunft über die verpflichtende Vorgangsweise sowie Informationen über den Ablauf der bisherigen Kommunikation zu erhalten sind Vertreter der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht einzuladen.

Zum Rückwidmungszeitpunkt wurde mündlich eine Anfrage an das Amt der Tiroler Landesregierung gestellt. Nach mündlicher Auskunft des Landes wurde erklärt, dass die Frist für die Rückwidmung mit Übernahme des Flächenwidmungsplanes in den elektronischen Flächenwidmungsplan neu zu laufen begonnen hat und somit die Rückwidmung erst 2019 zu erfolgen hat. Diese Auskunft wurde auch bei einer Besprechung am 27.1.2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung bestätigt.

Mit Schreiben vom 24.2.2015 wurde diese Aussage widerrufen und festgestellt, dass der Rückwidmungszeitpunkt auf Grund der Übergangsbestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 zu bestimmen ist. Diesen Bestimmungen entsprechend ist die Frist für die Rückwidmung mit drei Jahren zu bestimmen und somit wäre eine Rückwidmung bereits 2013 möglich gewesen. Nachdem jedoch die Aufhebung der Sonderflächenwidmung nicht ex lege passiert, ist dazu ein Beschluss des Gemeinderates notwendig. Dieser Beschluss wurde bis jetzt nicht gefasst, da entsprechend der Bestimmungen des TROG 2011 eine Frist für die Rückwidmung von fünf Jahren angenommen wurde. Die Rückwidmung wäre demnach im September 2015 zu vollziehen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Rechtsauskunft des Landes v. 24.02.15
Stellungnahme AdTLR v.09.03.15

Diskussion:

Vbgm. Treichl teilt mit, dass am 02.03.15 von der Bgm-Liste der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gemeinderatssitzung eingebracht wurde. Sie begründet die Antragstellung wie folgt: Die Partei hat aus den Medien erfahren, dass bereits im Jahr 2013 das Grundstück Bad Eisenstein hätte rückgewidmet werden müssen und aufgrund dieses Faktums alle vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse obsolet sind. Im Einberufungsantrag wurde seitens der Bgm-Liste die Anwesenheit eines Sachverständigen von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung gefordert. Zwischenzeitlich ist vom Land eine mehrseitige, schriftliche Stellungnahme eingelangt und liegt heute vor, da Dr. Hollmann aus terminlichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Die schriftliche Stellungnahme ist allen Gemeinderäten im Vorfeld zugegangen. Aufgrund dieser Stellungnahme ist auch der Abänderungsantrag in weiterer Folge notwendig.

Bgm. Wechner bezieht sich auf den Einberufungsantrag und erklärt, dass um einen Bericht als 1. TO-Punkt ersucht wurde. Sie erkundigt sich, ob mit der Stellungnahme die offenen Fragen beantwortet wurden oder ob noch Klärungsbedarf oder besondere Wünsche seitens der Volkspartei zum Thema bestehen.

Vbgm. Treichl bittet um Antwort, warum im Jahr 2013 die Rückwidmung hätte erfolgen sollen und warum sie nicht ausgeführt wurde.

Bgm. Wechner verweist, dass im Brief der Tiroler Landesregierung die Erklärung klar hervor geht und bittet um Erläuterung des Amtssachverständigen.

Dr. Egerbacher teilt mit, dass im Jahr 2013 die notwendige Rückwidmung von Seiten des Amtes nicht beachtet wurde, da laut Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2011 die Rückwidmungen von Sonderflächen nach 5 Jahren zu erfolgen haben, d.h., das Amt war der Meinung, dass eine Rückwidmung im September dieses Jahres fällig gewesen wäre. Dabei wurde der Änderungsparagraf mit den Übergangsbestimmungen nicht beachtet.

Die Vorsitzende ersucht um eine genauere Erläuterung des TROG 2006 und des TROG 2011, da ihres Erachtens dann leichter zu verstehen ist, warum diese Umwidmung nicht stattgefunden hat.

Dr. Egerbacher erklärt, dass im Gesetzestext des TROG 2006 eine Frist von 3 Jahren und im TROG 2011 eine Frist von 5 Jahren für die Rückwidmung von Sonderflächen festgelegt wurde, welche in Kraft tritt, wenn bestimmte Erfordernisse nicht eingehalten wurden. Die Übergangsbestimmungen im Landesgesetz sehen jedoch für jene Widmungen, die vor Erlassung des TROG 2011 gemacht wurden, vor, dass die Bestimmungen nach dem TROG 2006 anzuwenden sind und eine etwaige Rückwidmung nach 3 Jahren hätte erfolgen müssen.

Bgm. Wechner wiederholt die Erklärung von Dr. Egerbacher und erkundigt sich, wie eine Rückwidmung von statten geht.

Dr. Egerbacher antwortet, dass eine Rückwidmung aktiv von der Gemeinde betrieben werden muss und wie eine Widmungsänderung durchzuführen ist.

Die Vorsitzende unterstreicht, dass es sich hierbei um eine Muss-Bestimmung und nicht um eine Kann-Bestimmung für die Gemeinde handelt. Die Widmung der Sonderfläche erfolgte im Jahr 2010. Im gewöhnlichen Fall beginnt der Bauwerber, die Bauwerberin ehestens mit der Verwertung der Sonderfläche. In diesem Fall ist die Verwertung nicht geschehen und das Jahr 2011 mit dem neuen TROG ist ins Land gezogen und die 5-jährige Sonderflächenwidmung trat in Kraft. Die Gemeinde hätte jedoch nach dem TROG 2006 handeln sollen. Durch den Fehler von Amts-

seiten blieb die Widmung jedoch weiterhin aufrecht. Die Richtigkeit der aufrechten Widmung wurde auch vom Amt der Tiroler Landesregierung bestätigt.

GR Ing. Dander fügt hinzu, dass es in Wörgl derzeit 61 Sonderflächenwidmungen gibt. Er stellt die Frage in den Raum, warum heute neben der Causa Badl nicht auch die Widmung Nußbauerfeld, welches für die Erschließung der Tennisplätze zum gleichen Zeitpunkt gewidmet wurde, behandelt wird und ersucht um Ergänzung des Änderungsantrags. Er hebt nochmals hervor, dass die Sonderflächenwidmung Badl solange gültig bzw. aufrecht sein wird, bis seitens der Gemeinde Maßnahmen gesetzt werden. Der Grundeigentümer ist derzeit in Besitz einer gültigen Widmung.

GR Wiechenthaler teilt mit, dass die FWL am 26.02.15 ein Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Gemeindeaufsichtsbehörde gerichtet hat. Bis dato wurde jedoch noch nicht geantwortet. Er bringt das Schreiben zur Kenntnis.

**„Freiheitlicher Wörgler Liste
Fraktionsführer**

Stadtrat Mario Wiechenthaler
Chr.-Plattner-Str.8
6300 Wörgl

Antrag auf Überprüfung und ggf. Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats der Stadtgemeinde Wörgl betr. Ankauf der Liegenschaft "Bad Eisenstein" gemäß Punkt 4.2 vom 11.12.2014 sowie allenfalls des gleichlautenden Beharrungsbeschlusses vom 19.02.2015.

Beilage: GA-Protokoll vom 11.12.2014
Gutachten des SV Ing. Klaus Kullnig vom 10.12.2014
Gutachten des SV Dr. Christian Neumayr vom 30.07.2004

An die
Bezirkshauptmannschaft Kufstein
als Gemeindeaufsichtsbehörde
Bozner Platz 1
6330 Kufstein

Nach entsprechenden Vorverhandlungen beschloss der Gemeinderat Wörgl in seiner Sitzung vom 11.12.2014 mehrstimmig den Ankauf der Liegenschaften EZ 17 und EZ 112 je GB 83021 Wörgl-Rattenberg (Liegenschaft „Bad Eisenstein“) um den Betrag von Euro 1.250.000,-. Diesem Kaufpreis wurde das Liegenschaftsbewertungsgutachten des Ing. Klaus Kullnig vom 10.12.2014 zugrunde gelegt. Demgemäß ist der hohe Kaufpreis in erster Linie auf die Widmung der Grundstücke in „Sonderfläche Beherbergungs-Großbetrieb“ zurückzuführen.

Ohne diese Widmung wäre das gesamte Grundstück gemäß dem Verkehrswertgutachten des Dr. Christian Neumayr vom 30.07.2004 mit Stand dieses Datums Euro 371.000,- wert.

Nach einem Einwand der Bürgermeisterin gemäß § 52 Abs 2 lit. b) TGO wurde am 19.02.2015 mehrstimmig ein Beharrungsbeschluss durch den Gemeinderat gefasst.

Das Gutachten des Ing. Kullnig und im Gefolge auch der Kaufvertrag und der Gemeinderatsbeschluss beruhen jedoch auf einer falschen Tatsachenfeststellung.

In Wahrheit wäre die Sonderflächenwidmung nämlich durch den Gemeinderat bereits vor dessen Beschluss vom 11.12.2014 aufzuheben gewesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Bis September 2010 waren die einzelnen Grundparzellen der Liegenschaft Bad Eisenstein als Bauparzelle im „Freiland - bebaut“, „Freiland-Sonderfläche Sportanlage“ und „Freiland“ (siehe Gutachten Neumayr Seite 11 f) gewidmet.

Im September 2010 widmete der Gemeinderat auf Antrag eines neuen Grundeigentümers die gesamte Liegenschaft in „Sonderfläche Beherbergungs-Großbetrieb“ um.

Gemäß § 43 Abs 6 TROG 2006 hat die Gemeinde die Widmung als Sonderfläche aufzuheben, wenn innerhalb von 3 Jahren ab der Widmung keine Baubewilligung oder kein Baubeginn erfolgt.

Gemäß § 113 Abs 5 TROG 2011 gilt dies auch für im Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bestehende Sonderflächen.

Der elektronische Flächenwidmungsplan wurde in Wörgl im April 2014 kundgemacht. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Sonderflächenwidmung der gegenständlichen Liegenschaft.

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl hätte somit ab September 2013 (Ablauf der 3 Jahre), spätestens jedoch ab April 2014 eine Rückwidmung in die ursprüngliche Widmung vorzunehmen gehabt, was aber unterblieben ist.

Durch diese Rückwidmung betrüge der Kaufpreis jedenfalls nicht mehr Euro 1.250.000,--, sondern er wäre wesentlich geringer, weil ja genau diese Widmung der Grund für die Kaufpreissteigerung von (allenfalls indexgesicherten) Euro 371.000,-- auf Euro 1.250.000,--, das sind Euro 879.000,--, war.

Unabhängig davon, dass die FWL bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 26.03.2015 **einen** Antrag auf sofortige Rückwidmung stellen wird, **ersuchen die Unterzeichneten die Gemeindeaufsichtsbehörde um Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage sowie allenfalls um aufsichtsbehördliche Behebung der genannten Gemeinderatsbeschlüsse wegen Rechtswidrigkeit.**

Wörgl, am 25.02.2015

Stadtrat Mario Wiechenthaler

Gemeinderat Ekkehard Wieser

Gemeinderätin Abg. z. NR Carmen Schimanek

Gemeinderat Christian Huter“

Bgm. Wechner erläutert, dass im Mai 2014 der elektronische Flächenwidmungsplan vom Land eingeführt wurde und es hat damals geheißen, dass alle Sonderflächenwidmungen neu zu laufen beginnen. Für den konkreten Fall würde dies heißen, dass für die Liegenschaft Bad Eisenstein Beherbergungsgroßbetrieb nicht im Jahr 2015 sondern im Jahr 2019 die Widmung ablaufen würde. Am 25.02.2015 wurde jedoch mitgeteilt, dass es sich hierbei um einen Irrtum handle und die Frist normal nach 3 Jahren abläuft.

STR Dr. Wibmer erklärt, dass die Rechtsmeinung, das Gutachten des Amtes der Tiroler Landesregierung unter anderem der Auslöser für den nachfolgenden Antrag war. Zusammenfassend stellt er fest, dass die derzeitige Widmung noch aufrecht und gültig ist.

Vbgm. Treichl betont, dass sich die oberste Baubehörde der Stadt um die Angelegenheiten kümmern und Sorge tragen sollte, dass Widmungen zeitgerecht rückgewidmet werden.

Bgm. Wechner entgegnet und ruft in Erinnerung, dass vor einiger Zeit in diesem Raum an sie herangetreten wurde und ganz vehement darauf gepocht wurde, dass sie ihren Referenten keine Weisungen zu erteilen hat, sondern die Referenten selbstständig und unabhängig zu entscheiden haben. Ihrerseits gibt es auch keinerlei Vorwürfe gegen den Raumordnungsreferenten. Sie beide hätten die Information vom Amt der Tiroler Landesregierung, dass im September 2019 die Widmung erlischt, bekommen. Die Angelegenheit mit der notwendigen Umwidmung 2013 hätte jedem Gemeinderat, jeder Gemeinderätin auffallen können. Die Bürgermeisterin möchte an dieser Stelle die Diskussion nicht in diesem Sinne weiterführen und hebt nochmals hervor, dass die Stadtgemeinde Wörgl einen Raumordnungsreferenten hat, der selbstständig agieren kann und der Bürgermeisterin zuzuarbeiten hat.

Vbgm. Dr. Taxacher bestätigt, dass er vom Amt der Tiroler Landesregierung telefonisch die Auskunft erhalten hat, dass im Mai 2019 erstmals die Rückwidmung zu erfolgen hat. Auch gegenüber der Bürgermeisterin und dem Amt wurde dieses Datum bestätigt. Die Übergangsbestimmungen wurden von keinem Beteiligten beachtet.

GR Wiechenthaler wirft ein, dass seines Erachtens es nicht Aufgabe der Bürgermeisterin ist, die Widmungen zu überprüfen, sondern die der mit den Grundeigentümern verhandlungsführenden Mandataren.

GR Kovacevic fragt, ob die mündlichen Anfragen bzw. Auskünfte des Landes dokumentiert wurden oder belegt werden können.

Die Vorsitzende antwortet, dass aus dem Schreiben der Tiroler Landesregierung sehr klar hervor geht, dass ein Missverständnis unterlaufen ist und die Übergangsfrist übersehen wurde.

Dr. Egerbacher ergänzt, dass mit der Erlassung des elektronischen Flächenwidmungsplanes bestehende Widmungen übernommen wurden und es laut Gesetz so lautet, dass mit der Übernahme die Frist neu zu laufen beginnt und somit die 5 Jahre in Kraft treten, sofern die Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigt werden.

GR Götz möchte geklärt wissen, ob sich die Stadtgemeinde Wörgl oder das Land Tirol im Falle einer Rückwidmung einer Haftungsfrage stellen muss.

Bgm. Wechner geht davon aus, dass sich die Stadtgemeinde im Falle einer Rückwidmung keiner Haftungsfrage stellen muss.

GR Dr. Pertl nimmt Stellung auf die Wortmeldung von STR Dr. Wibmer. Aus dem Schreiben der Tiroler Landesregierung geht deutlich hervor, dass keine Sanktionen gegenüber der Gemeinde vorgesehen sind, wenn die Gemeinde verabsäumt die Rückwidmung zu veranlassen. D.h., die Rechtsgültigkeit der Widmung ist derzeit noch gegeben, da die Gemeinde noch keine Rückwidmung gemacht hat. Im Gesetz ist für den Fall der Nichtrückwidmung keine Sanktion vorgesehen. Aber auch im Falle des Grundstückkaufs hätte die Stadtgemeinde Wörgl mit der derzeitigen Widmung (Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb) nichts anfangen können und eine Umwidmung wäre so oder so unerlässlich gewesen.

Vbgm. Treichl bezieht sich auf die Wortmeldungen von GR Dr. Pertl und verliest Teile der Stellungnahme, wie „Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Widmung im Falle einer Anfechtung als gesetzeswidrig eingestuft würde.“ Oder „Eine Entschädigungsverpflichtung zugunsten des Grundeigentümers ist im § 73 TROG 2011 anschließend geregelt, wobei im Falle von Aufhebungen von Sonderflächenwidmungen keine Entschädigungsansprüche bestehen.“ und „Davon zu unterscheiden sind allfällige Ansprüche aus dem Titel der Amtshaftung, ...“

Bgm. Wechner sieht einer allfälligen Amtshaftungsklage relativ gelassen entgegen.

GR Schimanek macht darauf aufmerksam, dass der letzte Gemeinderatsbeschluss sicherlich anders gefasst worden wäre, wenn das Schreiben des Landes bereits vorgelegen wäre. Sie erkundigt sich, ob bereits am Tag der letzten Gemeinderatssitzung jemand im Raum von diesem Schreiben bzw. diesem Inhalt gewusst hat.

Dr. Egerbacher antwortet, dass er am Tag der letzten Gemeinderatssitzung mit den Zuständigen vom Amt der Tiroler Landesregierung in dieser Causa telefoniert habe, jedoch niemanden vom Telefonat informiert habe, da im Gespräch angekündigt wurde, dass eine Schriftstück in dieser Sache folgen wird.

GR Mohn bringt zu Sprache, dass bei der Beschlussfassung sehr wohl bewusst war, dass eine Umwidmung notwendig sein wird und dass die Stadt keinen Beherbergungsbetrieb bauen wird. Weiters spricht er sich für die Erhaltung des Naherholungsgebietes aus.

GR Aufschnaiter bemerkt, dass das Verkehrswertgutachten aufgrund dieser Widmung erstellt wurde. Mit Änderung der Widmung würde sich unter anderem auch der Verkehrswert ändern.

Die Bürgermeisterin fasst zusammen und stellt fest, dass die Widmung derzeit zu Recht besteht und bittet um Festlegung der weiteren Handhabung, da die Widmung mit September 2015 abläuft.

GR Götz erkundigt sich, wie man jetzt nun weiter vorgehen wird. Seines Erachtens wäre der Zugang eines Gutachters vom Amt der Tiroler Landesregierung sinnvoll, mit welchem man die weitere, sinnvolle Vorgangsweise erarbeitet.

Die Vorsitzende erwidert, dass es keinen Gutachter vom Land geben wird, der über die Vorgangsweise Auskunft geben wird, da es keine Richtlinien für die Vorgangsweise gibt. Alles in allem ist es Angelegenheit der Gemeinde, nicht des Landes. Weiters spricht sie sich gegen eine sofortige Umwidmung aus, da sie dies gegenüber der Bad Eisenstein Gesellschaft äußerst unfair betrachten würde.

Abschließend fasst Raumordnungsreferent Vbgm. Dr. Taxacher zusammen, dass innerhalb von 3 Jahren ab Widmung kein Projekt eingereicht wurde. Nun ist die Gemeinde aufgefordert, sich mit der Ausarbeitung der weiteren Vorgangsweise auseinander zu setzen. Er hofft, dass der nachstehende Antrag dem Stadtentwicklungsausschuss zugeordnet wird und dort bearbeitet werden kann.

Die Bürgermeisterin fügt hinzu, dass die Erreichung eines gesetzeskonformen Zustandes die einzige richtige Vorgangsweise aus ihrer Sicht ist.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2.2. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Bad Eistein (Gst. .71, 81/1, 81/5 und 82/2)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 5.11.2009 wurde die Umwidmung der Grundparzellen .71, 81/2 und 81/5 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Sportanlage bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde bzw. Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb (SB-1) mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen gemäß § 48 TROG 2006

Und die Umwidmung einer Teilfläche der Grundparzelle 82/2 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Freiland (FL) in Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Tennisanlage (SFTe) gemäß § 50 TROG 2006 beschlossen.

Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat sich nunmehr herausgestellt, dass eine Grundparzelle in dieser Widmung falsch angeführt wurde. An Stelle der Grundparzelle 81/2 muss es 81/1 heißen. Es ist daher der Beschluss mit geänderter Grundparzelle neu zu fassen und verkürzt aufzulegen. Sodann kann das Widmungsverfahren fortgesetzt werden.

Der neue Beschluss hat daher zu lauten: Umwidmung der Grundparzellen .71, 81/1 und 81/5 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Sportanlage bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde bzw. Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb (SB-1) mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen gemäß § 48 TROG 2006 und Umwidmung einer Teilfläche der Grundparzelle 82/2 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Freiland (FL) in Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Tennisanlage (SFTe) gemäß § 50 TROG 2006

Neuer Sachverhalt zur GR-Sitzung am 16.3.2015:

Von der Bürgermeisterliste Arno Abler wurde mit Antrag vom 2.3.2015 die Aufhebung des in dieser Sache bereits ergangenen Gemeinderatsbeschlusses vom 1.7.2010 (Rückwidmung) gefordert.

Das Bauamt möge einen rechtlich fundierten (gem. TROG 2011) Beschlussvorschlag formulieren.

Mit der zuständigen Abteilung des Landes wurde hinsichtlich der Rückwidmung seitens des Bauamtes bereits Kontakt aufgenommen. In Hinblick darauf, dass noch eine Rechtsauskunft des Landes ausständig ist wird vorgeschlagen, den Antrag zur weiteren Bearbeitung dem Ausschuss für Stadtentwicklung zuzuweisen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
nein	nein	nein

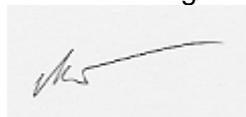
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Flächenwidmungsplan
Abänderungsantrag Bgm.-Liste

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, für die Umwidmung der Grundparzellen .71, 81/1 und 81/5 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Sonderfläche Sportanlage bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde bzw. Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb (SB-1) mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen gemäß § 48 TROG 2006

und

für die Umwidmung einer Teilfläche der Grundparzelle 82/2 KG Wörgl-Rattenberg von derzeit Freiland (FL) in Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Tennisanlage (SFTe) gemäß § 50 TROG 2006

den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung am 16.3.2015:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag auf Aufhebung des in der GR-Sitzung vom 1.7.2010 iS

Sachverhalt:

Wie bereits bekannt laufen im Jahr 2016 die Verträge des Tennisclub Wörgl für die 4 Plätze aus. Nun soll angedacht werden, ob seitens der Stadtgemeinde Wörgl die 4 Plätze angekauft bzw. angemietet werden sollen bzw. wie in dieser Angelegenheit grundsätzlich weiter vorgegangen werden soll. Ein schriftliches Angebot des derzeitigen Eigentümers liegt bei.

Im Angebot wurden zwei Varianten angeboten: Kauf- oder Mietvariante

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Dzt. keine genauen Kosten bekannt, da noch Verhandlungen geführt werden.		N, Vorbelastung 2015

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt (31imm080914):

Der Vorsitzende berichtet über ein Gespräch mit RA Hochstaffl & Rupprechter betreffend Tennisplätze Bad Eisenstein (siehe Beilage).

Sachverhalt (32imm201014):

Der Vorsitzende berichtet in der Sitzung über die Verhandlungen mit den Eigentümern der Liegenschaft Bad Eisenstein sowie mit den RAe Hochstaffl & Rupprechter. Als Beilage werden ein Entwurf eines Tauschvertrages sowie ein Entwurf einer Vereinbarung zur Durchsicht vorgelegt. Ebenfalls wird das Schreiben der RAe Hochstaffl & Rupprechter beigelegt.

Sachverhalt (33imm241114):

Beiliegender Kaufvertrag soll diskutiert und ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Neuer Sachverhalt zur GR-Sitzung am 19.2.2015:

In der letzten Gr-Sitzung wurde der Ankauf des „Badl“ beschlossen.

Grundsätzlich sind Beschlüsse der Gemeindeorgane von der Bürgermeisterin umzusetzen. Hat sie jedoch gegen einen Beschluss Bedenken, so hat sie mit der Vollziehung innezuhalten und dem Gemeinderat ihre Bedenken mitzuteilen. Beharrt der Gemeinderat dennoch auf dem gegenständlichen Beschluss und ist die Bürgermeisterin weiterhin der Ansicht, dass Interessen der Gemeinde verletzt werden, so kann sie im Wege einer Volksbefragung die Meinung der Bürger hierzu einholen.

In Hinblick darauf, dass seitens der Bürgermeisterin Bedenken gegen die Umsetzung des gegenständlichen Beschlusses bestehen weil dadurch erhebliche Interessen der Stadt Wörgl verletzt werden, wird der Gemeinderat ersucht, den szt. Beschluss auf Ankauf des „Badl“ aufzuheben.

Neuer Sachverhalt zur GR-Sitzung am 16.3.2015:

Von der Bürgermeisterliste Arno Abler wurde gem. § 34 Abs. 1 TGO die Einberufung einer GR-Sitzung verlangt. Neben einem Antrag auf Rückwidmung wurde auch die Aufhebung der in den GR-Sitzungen vom 11.12.2014 und 19.2.2005 unter TOP „Antrag Ankauf Liegenschaft Bad Eisenstein“ gefassten Beschlüsse (siehe Anlage „Einberufung Sondergemeinderat“) gefordert.

Begründet wird dies wie folgt:

Durch die neue rechtliche Situation der Widmung haben sich sowohl Rechts- als auch Bewertungsgrundlage der Liegenschaft, die zu diesem Beschluss geführt haben, geändert. Damit ist auch die über diesen Beschluss bereits ausgeschriebene Volksbefragung obsolet geworden.

Von der Bürgermeisterliste Arno Abler wurde daher folgender Beschlussvorschlag eingebracht:
Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt auf Grund der geänderten Widmungs- und Bewertungsgrundlage den nachstehend angeführten Beschluss vom 11.12.2014 und 19.2.2015 aufzuheben:

„Der Gemeinderat beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1.250.000,- zu kaufen. Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Kaufvertrag der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.“

Die auf Grundlage des aufzuhebenden Beschlusses (Beharrungsbeschluss) eingeleitete Volksbefragung ist wegen Wegfalls des Anlasses nicht durchzuführen.

Festgehalten wird, dass die Entscheidung über die Aufhebung der Volksbefragung der Bürgermeisterin obliegt.

Anlagen:

Schreiben vom 27.05.2014 (Angebot Eisenstein GmbH)

Schreiben Hochstaffl & Rupprechter vom 20.8.2014

Schreiben Hochstaffl & Rupprechter vom 1.10.2014

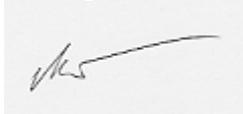
Entwurf Vereinbarung

Entwurf Tauschvertrag

Kaufvertrag

Stellungnahme FC(30.5.2014):

Allfällige Mittel wären als Vorbelastung für das Budget 2015/2016 mitaufzunehmen.



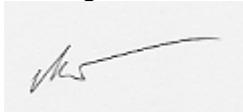
Stellungnahme FC(25.8.2014):

Allfällige Mittel wären als Vorbelastung für das Budget 2015/2016 mitaufzunehmen.



Stellungnahme FC(6.10.2014):

Allfällige Mittel wären als Vorbelastung für das Budget 2015/2016 mitaufzunehmen.



Stellungnahme FC(11.11.2014):

Allfällige Mittel wären als Vorbelastung für das Budget 2015/2016 mitaufzunehmen.



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Immobilienausschuss mit der Führung weiterer Verhandlungen in Hinsicht auf den Kaufpreis zu beauftragen und spricht sich in diesem Zuge gegen eine Anmietung des Grundstücks aus. Der Kauf des Grundstücks ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses, da eine Zustimmung bzw. eine Ablehnung seitens des Stadtrates erst nach Vorlage der genauen Verhandlungsergebnisse abgeben werden kann.

Beschlussvorschlag (32imm201014) Variante 1:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl-Rattenberg) zu einem Kaufpreis von € 1,250.000,00 zu kaufen.

Beschlussvorschlag (32imm201014) Variante 2:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt mit der Eisenstein Wörgl GmbH einen Tauschvertrag hinsichtlich eines Tausches der Liegenschaften EZ 370 GB 83020 Wörgl-Kufstein und EZ 17 und EZ 112, jeweils GB 83021 Wörgl-Rattenberg, unter gleichzeitigem Abschluss einer Vereinbarung hinsichtlich der Mehrwertabgeltung, laut vorliegendem Tauschvertrags- und Vereinbarungsentwurf der Kanzlei Hochstaffl und Rupprechter, abzuschließen.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung vom 6.11.2014:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl-Rattenberg) zu einem Kaufpreis von € 1,250.000,00 zu kaufen.

Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Verkauf der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.

Die Gemeinde übernimmt den Auftrag zur Vertragserrichtung.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung vom 11.12.2014:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl-Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1,250.000,00 zu kaufen.

Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Verkauf der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung am 19.2.2015:

Der Gemeinderat beschließt, den nachstehend angeführten GR-Beschluss vom 11.12.2014 aufzuheben.

„Der Gemeinderat beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1.250.000,00 zu kaufen.

Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Kaufvertrag der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.“

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung am 16.3.2015:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt auf Grund der geänderten Widmungs- und Bewertungsgrundlage den nachstehend angeführten Beschluss vom 11.12.2014 und 19.2.2015 aufzuheben:

„Der Gemeinderat beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1.250.000,00 zu kaufen. Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Kaufvertrag der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.“

Diskussion:

In Hinblick auf die bereits erfolgten Ausführungen zu den vorangegangenen TO-Punkten lässt die Vorsitzende nach kurzer Diskussion über den Antrag abstimmen.

Nach dem Vorliegen des Abstimmungsergebnisses erklärt sie, dass damit auch der Grund für die dzt. ausgeschriebene Volksbefragung weggefallen sei und diese daher nun nicht mehr stattfindet.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt auf Grund der geänderten Widmungs- und Bewertungsgrundlage den nachstehend angeführten Beschluss vom 11.12.2014 und 19.2.2015 aufzuheben:

„Der Gemeinderat beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1.250.000,00 zu kaufen. Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Kaufvertrag der Franz Krane-witter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.“

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Angelegenheit der Fraktionen Sozialdemokratische Wörgler Liste (SPÖ), Unabhängiges Forum Wörgl - Liste Emil Dander (UFW) und Freiheitliche Wörgler Liste (FWL)

3.1. Antrag Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Liegenschaft F. Kranewitter-Straße für Feuerwehr und Musikschule

Sachverhalt:

Bekanntlich wurde in der GR-Sitzung vom 11.12.2014 beschlossen, dass der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft Kranewitterstraße für die Finanzierung des Badlkaufs verwendet werden soll.

In Hinblick darauf, dass der Beschluss, das Badl-Areal zu kaufen mit großer Wahrscheinlichkeit in der am 16.2.2015 stattfindenden GR-Sitzung aufgehoben werden wird und somit die Mittelbindung nicht mehr gegeben ist, regen die Antragsteller an, den Verkaufserlös zu je gleichen Teilen für die Errichtung/Umbau der Feuerwehr Wörgl und die Errichtung/Umbau der Musikschule zu verwenden.

Bei beiden Projekten handelt es sich dringend notwendige Maßnahmen, die ehestmöglich umgesetzt werden müssen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
0,--	0,--	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft Kranewitter-Straße zu je gleichen Teilen für die Errichtung/Umbau des Feuerwehrgebäudes Wörgl und die Errichtung/Umbau der Musikschule zu verwenden.

Diskussion:

GR Auer, begrüßt die einstimmigen Beschlussfassungen im Vorfeld. Für die Projekte müssen gemeinsam vorangetrieben und schnellstmöglich umgesetzt werden. Er spricht sich für eine zweckgebundene Rücklagenzuführung aus.

STR Dr. Wibmer bejaht die Stellungnahme von GR Auer. Der Erlös ist auch seines Erachtens den Rücklagen zuzuführen und die Projekte Feuerwehrhaus, Musikschule und Ausbau Seniorenheim sind davon zu bedienen. Über ein entsprechendes Finanzierungskonzept ist im Finanzausschuss zu beraten.

Die Vorsitzende bemerkt, dass der Erlös sehr wohl den Rücklagen zugeführt werden wird. Jedoch geht es im vorliegenden Antrag primär um das Vorgehen des Aus-, Um- bzw. Neubaues der Musikschule und des Feuerwehrhauses.

Auch GR Mag. Puchleitner unterstützt den Antrag. An den Projekten besteht dringender Handlungsbedarf, er plädiert für schnelles Geschehen und denkt dabei an einen Musikschulumbau schon im Herbst nach vorhandener Machbarkeitsstudie bzw. an einen Architektenwettbewerb für den Neubau am Areal des Pflichtschulzentrums.

GR Wiechenthaler spricht sich auf für eine zweckgebundene Rücklagenzuführung aus. Verwendung des Erlöses: 50% für die Musikschule und 50% für das Feuerwehrhaus. Er bemerkt, dass dieser Beschluss bereits in der Dezembersitzung 2014 hätte gefasst werden können.

GR Kovacevic schließt sich seinen Vorrednern an und betont nochmals die Wichtigkeit der zweckgebundenen Rücklagenzuführung des Erlöses. Die beiden Projekte sollen in der nächsten Zeit merklich vorangetrieben werden. Seines Erachtens ist es auch für die Bewohner der Kranewitter-Straße sicherlich wichtig zu wissen, was mit dem Erlös des Verkaufs geschieht.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft Kranewitter-Straße zu je gleichen Teilen für die Errichtung/Umbau des Feuerwehrgebäudes Wörgl und die Errichtung/Umbau der Musikschule zu verwenden.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Anträge, Anfragen und Allfälliges

4.1. Auftrag Bgm. Wechner, Ermittlung Finanzbedarf 2016 - 2020 für Feuerwehr, Musikschule und Kindergarten Mitterhofer-Weg

Diskussion:

Im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Antrag wird von der Vorsitzenden der Auftrag an den Ausschuss für Finanzen ergehen, für die Jahre 2016 – 2020 das mögliche, frei verfügbare Finanzierungsvolumen für die nachstehenden Großprojekte zu ermitteln und die entsprechenden Auswirkungen für den OH und AOH für diesen Zeitraum darzustellen. Projekte, die im Mittelfristplan 2015-2019 des AOH lt. GR-Beschluss vom 11.12.2014 veranlagt wurden, sind entsprechend zu berücksichtigen. Für folgende Großprojekte sind ein detailliertes Finanzierungskonzept und ein realistischer Zeitplan für die Umsetzung zu erstellen.

1. Um- oder Neubau des Feuerwehrhauses am bestehenden Standort
2. Musikschule in der Variante Erweiterung Pflichtschulzentrum bzw. Umbau am bestehenden Standort
3. Erweiterung der Kinderbetreuungsstätte Peter Mitterhofer-Weg - Aufstockung

Das Ergebnis der Beratungen soll als Grundlage für die Budgetgespräche 2016 dienen. Die Aufnahme des Projekts „Aufstockung Kindergarten Peter Mitterhofer-Weg“ begründet die Vorsitzende wie folgt: Bei vergangenen Terminen beim Amt der Tiroler Landesregierung wurde sie mehrmals darauf hingewiesen, dass die Kinderanzahl der Wörgler Kindergartengruppen immer noch jenseits der 20 sei und die Stadt dringend angehalten wird, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Die Vorsitzende übergibt Finanzreferenten STR Dr. Wibmer den Auftrag.

zur Kenntnis genommen

4.2. Anfrage Vbgm. Treichl i.S. Antwortschreiben Dr. Sallinger - Causa Badl

Diskussion:

Vbgm. Treichl erkundigt sich bei Bgm. Wechner, wie man mit dem Schreiben von Dr. Sallinger weiter vorgeht.

Die Vorsitzende antwortet, dass sie im Namen der Stadt Wörgl schriftlich antworten wird.

zur Kenntnis genommen

4.3. Anfrage GR Götz, Anfrage Amt der Tiroler Landesregierung, Widmungssache Möbelhaus Wörgl West

Diskussion:

GR Götz erkundigt sich, wer und in welchem Auftrag hinsichtlich einer Widmungssache für ein Möbelhaus an das Amt der Tiroler Landesregierung herangetreten ist.

Dr. Egerbacher erklärt, dass vom Bauamt aufgrund einer Anfrage der Firma XXXLutz Kontakt mit dem Land aufgenommen worden sei.

zur Kenntnis genommen

4.4. Bgm. Wechner, Weitergabe Gemeinderatsunterlagen

Diskussion:

Die Vorsitzende bittet, künftig keine Unterlagen, welche für die Gemeinderatssitzung bestimmt sind, an die Presse weiter zu geben.

zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

.....

.....